

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

1. Vom Königtum. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Regierungsform.

2. Vom Könige.

Erbfolge des sächsischen Fürstenhauses.

Bessere Erbfolge.

§ 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigt, untheilbarer Staat ¹⁾.

§ 2. Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§ 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§ 4. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

§ 6. Die Krone ist erblich in dem Mannstamme des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§ 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende, weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Ubergange gilt wieder der Vorzug des Mannstamms in der Primogeniturordnung ²⁾.

¹⁾ Der früher bestandene Zusatz „des deutschen Bundes“ wurde mittels Gesetz vom 3. Dezember 1868 aufgehoben.

²⁾ Die Verhältnisse des königlichen Hauses sind reguliert in dem, durch Verordnung vom 9. Februar 1838 publizierten königlichen Hausgesetz vom 30. Dezember 1837, und im Nachtrag vom 20. August 1879, welcher die Aufgabe hat, die Vorschriften über den Gerichtsstand und das Verfahren in Zivil- und Criminalsachen der neuen deutschen Gerichtsorganisation anzupassen. Beide Schriftstücke s. bei S. Schulze, Hausgesetze Bd. 3. S. 253–265.